



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 27.09.2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als SozialarbeiterIn zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um - ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. ²Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweilig geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt

die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe den Nachweis einer fachlich einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraktikum). ²Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt des Vorpraktikums bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern. Auf Antrag bei der Prüfungskommission können dementsprechende Vorleistungen anerkannt werden.
- (4) ¹Auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung möglich, wenn Studierende das Vorpraktikum aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht vor Aufnahme des Studiums ableisten konnten. ²Im Falle der Antragsgenehmigung ist das Vorpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des zweiten Semesters abzuleisten. ³Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Nachweis zum Ende des zweiten Semesters erbracht wird. ⁴Wird der Nachweis nicht erbracht, endet die Immatrikulation zum Ende des zweiten Semesters.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als viertes Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5 Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen. Hinzu kommen Kompetenzen im Rahmen des Studium Generale.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule. 1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Die Pflichtmodule bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
- (3) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Prüfungen mit Prüfungsdauer und die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer hinaus können weitere Wahlpflichtfächer angeboten werden. Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan. Ein Modul wird mit einer Prüfung und ggf. Studienleistungen (siehe §11 Abs. 2 SPO) abgeschlossen (siehe Anlage der SPO).

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. die Pflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module;
 4. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen (siehe Anlage);

5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, –dauer und -umfang) und zur Notengewichtung der Module bei der Bildung der Endnote des Prüfungsgesamtergebnisses (siehe Anlage);
 7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen;
 8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitliche Überschneidungen sämtlicher wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen existieren.
- (5) ¹Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erfüllung einer Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. ²Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltungen nicht oder seltener als die festgelegte Mindestteilnahme besucht wurden.
- (6) ¹Die Mindestteilnahme soll im Regelfall mit 70 Prozent festgelegt werden. ²Sofern es Art und Inhalt der Lehrveranstaltung notwendig machen, kann eine Mindestteilnahme bis 100% festgelegt werden, z.B. bei Exkursionen, Lehrveranstaltungen zur Selbsterfahrung o.ä.
- (7) ¹Sofern die notwendige Mindestteilnahme aus wichtigem, von der/dem Studierenden nicht zu vertretenen Grund, z.B. Krankheit, nicht erreicht wird, kann die erforderliche Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere

zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen „1.2 Theorien- und Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „1.5 Propädeutikum“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus wichtigen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 77 ECTS-Punkten voraus.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Darin enthalten sein müssen das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters bestehend aus den Modulen „4.1 Praxisstudium“ und „4.2 Praxisreflexion“ eingerechnet sein.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 77 ECTS-Punkte erworben hat. ³Daneben müssen auch die in "Qualitätsstandards für das Praktikum" geregelten Anforderungen durch die Praxisstelle erfüllt sein. ⁴Die bei der/den Praxisbeauftragten erhältlichen Qualitätsstandards für das Praktikum sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit in einer Einrichtung von wenigstens 22 Wochen, die in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet ebenso praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in einer Einrichtung abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ³Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die praktische Zeit in einer Einrichtung durch ein Bescheinigungsformular der Fakultät Soziale Arbeit („mit Erfolg“) sowie durch eine Beurteilung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Studienleistungen („mit Erfolg“) vollständig erbracht wurden.
- (6) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb/der Einrichtung und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die in den „Richtlinien zur Anerkennung von außerhochschulischen Praxisanteilen“ geregelten Kriterien erfüllt sind. ³Die bei der Prüfungskommission einsehbaren Richtlinien zur Anerkennung außerhochschulischer Praxisanteile sind nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission bis zum Ende des zweiten Studienseesters (Grundlagenstudium) voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anzuwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ³In dieser Summe müssen die ECTS-Punkte für das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studienseesters bestehend aus den Modulen „4.1 Praxisstudium“ und „4.2 Praxisreflexion“ eingerechnet sein. ⁴Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen ausschließlich durch hauptamtliche Dozenten/innen der Fakultät Soziale Arbeit. ⁵Die letztendliche Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die/der Prüfungskommissionsvor-

sitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, das übrige Mitglied kann auch hauptamtliche Dozentin und Dozent der Fakultät sein. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters. ⁵Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

(2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Modulprüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Min), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Min) oder eine Hausarbeit (Umfang zwischen 15 und 25 Seiten).
- (2) ¹Studienleistungen in Wahlpflichtfächern können schriftliche mündliche, praktische Tätigkeiten oder Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Studienleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ bewertet (vgl. Anlage der SPO).
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg" und "ohne Erfolg" bewertet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengängerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul	Modulname / Fächername	Art des Moduls /Fächerart	Art der Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS	Prüfungen, Art / Dauer in Min.	Studienleistungen ¹	Zulassungsvoraussetzungen	Notengewichtung für das Modul	Sprache
Grundlagenstudium – 1. Semester										
J1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J1.1.1	Psychologische Grundlagen	PF			2					deutsch
J1.1.2	Pädagogische Grundlagen	PF			2					deutsch
J1.1.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Psychische Störungen – Einführung, Grundlagen, Störungsgenese									
	Kultur, Bildung und Soziale Arbeit									
	Einführung in die philosophische Anthropologie									
	Grundlagen der Gerontologie									
J1.2	Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J1.2.1	Theorieentwicklung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J1.2.2	Organisationen und Träger der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch

* 100% Anwesenheit

** 70% Anwesenheit

¹ Präsentationen (10-20 min) und/oder Ausarbeitung (5-20 Seiten)

² Portfolio: Praxisbericht bestehend aus drei Teilaufgaben die entweder mündlich (5-10 min) oder schriftlich (5-20 Seiten) zu erbringen sind

J1.2.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Wo(rauf) steht Soziale Arbeit? Zeitgenössische Theorien vor aktuellem gesellschaftlich-kulturellem Hintergrund									
	Geschichte der Sozialen Arbeit									
	Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe									
	Theoretische Grundlagen in der Sozialen Arbeit mit alten Menschen									
J1.3	Gesellschaft und Politik	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J1.3.1	Der soziologische Blick auf moderne Gesellschaften	PF			2					deutsch
J1.3.2	Theorien politischen Handelns	PF			2					deutsch
J1.3.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Public Health									
	Zum aktuellen Wandel der Parteienlandschaft in Deutschland									
	Aktuelle Vorurteilsforschung und sozialpädagogische Praxis, Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindschaft									
	Lebenswelt Gehörloser									

	Professionalisierung der Sozialen Arbeit									
	Einführung in die Sozialwirtschaft									
	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession									
	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin									
J2.3	Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte	PFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü, P	6	6	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.3.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF			2					deutsch
J2.3.2	Datenerhebung, Dateneingabe und Datenanalyse – Empirie und Statistik**	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
J2.3.3	Projektwerkstatt in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit (incl. 90 Stunden Praxistätigkeit)** , z.B.	WPF			2		Projektbericht (max. 10 Seiten)			deutsch
	Offenes Spieleangebot									
	Jugendhilfe									
	Resozialisierung									
	Außerschulische Bildungsarbeit									
J2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	gschrP / 90	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.4.1	Sozialrecht	PF			2					deutsch
J2.4.2	Ehe- und Familienrecht	PF			2					deutsch

J2.4.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Strafrecht									
	Gesundheitsbezogenes Recht									
Spezialisierung I – 3. Semester										
J3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J3.1.1	Beratung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J3.1.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans**, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Gesprächsführung und Beratung									
	Erlebnispädagogik									
	Soziale Gruppenarbeit mit älteren Menschen									
	KonTEXT – Leseprojekt mit straffälligen Jugendlichen im Jugendarrest (JAA) Landshut									
J3.2	Entwicklungswissenschaftliche Grundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe (Interdisziplinäre Zugänge)	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J3.2.1	Entwicklungswissenschaftliche Grundlagen	PF			2					deutsch
J3.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch

	Die Gestaltung des eigenen Selbst - Identitätsprojekte in der Adoleszenz									
	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe									
J3.3	Organisationsformen und Handlungsfelder der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J3.3.1	Bundes-, Länder- und kommunale Jugendhilfestrukturen sowie Leistungen nach dem SGB VIII	PF			2					deutsch
J3.3.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Kinder- und Jugendhilfeplanung									
	Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe									
J3.4	Kinder- und Jugendhilferecht	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J3.4.1	Grundlagen des Kinder- und Jugendhilferechts und ergänzende Rechtsgebiete	PF			2					deutsch
J3.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Finanzierungsgrundlagen mit Blick auf Kinder- und Jugendhilfe									

	Internationale Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe									
J3.5	Kinderschutz in Theorie und Praxis	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	gschrP / 60			1	deutsch
J3.5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz	PF			2					deutsch
J3.5.2	Sozialwissenschaftliche Theorien zum Kinderschutz	PF			2					deutsch
Praktisches Studiensemester – 4. Semester										
J4.1	Praxisstudium	PFM (1 PF)	Pr	25		Pr		mind. 77 ECTS	m.E./o.E.	deutsch
	22 Wochen Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe	PF								
J4.2	Praxisreflexion	PFM (2 WPF)	Ü	5	4		m.E./o.E.	mind. 77 ECTS	m.E./o.E.	deutsch
J4.2.1	Praxisbegleitende Kleingruppe*	WPF			2		Portfolio ²			deutsch
J4.2.2	Praxisbegleitendes Seminar*, z.B.	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Deeskalation									
	Einbeziehung von Kinder und Jugendlichen									
	Konflikte institutionell analysieren									
Spezialisierung II – 5. Semester										
J5.1	Handlungskompetenz – Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	gschrP / 60			1	deutsch
J51.1	Klinische Entwicklungspsychologie	PF			2					deutsch
J5.1.2	Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PF			2					deutsch

J5.2	Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.2.1	Risiko- und Konfliktpotentiale aus sozialwissenschaftlicher Sicht	PF			2					deutsch
J5.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Adoleszenz, Migration und soziale Exklusion									
	Familiäre Konfliktkonstellationen vor Gericht und das Kindeswohl									
J5.3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.3.1	Lebenslage Kindheit, Jugend und Familie im Spiegel der Forschung	PF			2					deutsch
J5.3.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Kinder-, Jugend- und Familienpolitik									
	Kinder psychisch und suchtkranker Eltern									
J5.4	Kindertagesstättenbetreuung und Förderung der Erziehung in der Familie	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.4.1	Familienförderung, -bildung und -beratung	PF			2					deutsch
J5.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch

	Formen der Kindertagesbetreuung und Frühförderung									
	Frühe Hilfen									
J5.5	Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	mP / 30	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.5.1	Jugendsozialarbeit	PF			2					deutsch
J5.5.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit									
	Diversity-Ansätze in der Offenen Jugendarbeit									
Spezialisierung III – 6. Semester										
J6.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstatt	PFM (1 WPF)	P	6	4	Forschungsbericht (max. 15 S. / Präsentation)			m.E./o.E.	deutsch
J6.1.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstatt in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit**, z.B.	WPF			4					
	Pflege, Migration und soziale Kohäsion									
	Evaluation des Praxissemesters an der Hochschule Landshut									
	Rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit									

	Autoethnographische Forschung: Annäherungen an Bildende Kunst und Schlüsse für die Soziale Arbeit										
	„Wir haben Bock, was zu erreichen!“ – Innensichten geflüchteter Jugendlicher auf das Thema Bildung im Kontext von Flucht und Migration										
	Professionell handeln in der Klinischen Sozialarbeit - Was ist das und wie geht das?										
	Genderkritische Analysen politischer Partizipation junger Frauen										
	Gestresste Mütter = gestresste Familien?										
J6.2	Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch	
J6.2.1	Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	PF			2					deutsch	
J6.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch	
	Fallwerkstatt zu stationären und teilstationären Erziehungshilfen										
	Zusammenarbeit mit Eltern durch Bildungs- und Erziehungspatenschaften										
J6.3	Ambulante Hilfen zur Erziehung	PFM (1 PF,	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch	

		1 WPF)								
J6.3.1	Ambulante Hilfen zur Erziehung	PF			2					deutsch
J6.3.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semester-aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Fallwerkstatt zu den verschiedenen Hilfeformen									
	Fallwerkstatt zur Erziehungsberatung									
J6.4	Gesundheitsbezogene Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J6.4.1	Gesundheitsförderung und Prävention	PF			2					deutsch
J6.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semester-aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Klinische Sozialarbeit mit Kinder und Jugendlichen mit Essstörungen									
	Leitbild Inklusion in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe									
J6.5	Jugendhilfe in öffentlicher Verantwortung	WPFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J6.5.1	Organisation, Aufgaben und sozialadministrative Grundsätze	PF			2					deutsch
J6.5.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semester-aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch

	Jugendkriminalität und die Praxis der Jugendgerichtshilfe (JGH)									
	Wirkungsforschung und Evaluation									
Vertiefungsstudium – 7. Semester										
J7.1	Bachelorarbeit	PFM (1 WPF)	SU	14	1	BA		mind. 138 ECTS	3	deutsch
J7.1.1	Begleitseminar Bachelorarbeit**	WPF			1					deutsch
J7.2	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J7.2.1	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J7.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semester-aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Fachliche Standards der Sozialen Arbeit									
	Formen und Wirkung von Supervision									
	Wertewerkstatt									
	Ethik und Herausforderungen der Online-Beratung bzw. von Online-Gruppen									
	Fallarbeit: ethische Konflikte in der Praxis Sozialer Arbeit									
J7.3	Studium Generale	PFM (3 WPF)	SU, Ü	6	6	LN			m.E./o.E.	

J7.3.1	Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen sind dem semesteraktuellen Angebot der Fakultät IDS zu entnehmen	WPF			2					
J7.3.2		WPF			2					
J7.3.3		WPF			2					
J7.4	Soziale Arbeit und sozialwirtschaftliche Praxis	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	schrP / 60	m.E./o.E.		1	deutsch
J7.4.1	Organisationen, deren Steuerung und Führung in der Sozialwirtschaft	PF			2					deutsch
J7.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Präsentation / Ausarbeitung			deutsch
	Dienstleistungsmanagement									
	Finanzierung, Planung und Steuerung sozialer Hilfen									
	Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit									
	Projektmanagement									
	Finanzierung sozialer Dienste									
	Fallwerkstatt Recht									
Insgesamt				210	127					

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausarbeitung	Pr	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Art.	Artikel	Ref	Referat
BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	gschrP	gemeinsame schriftliche Prüfung
		schrP	schriftliche Prüfung
bST	Begleitende Studientätigkeit	S	Studienarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SU	seminaristischer Unterricht
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	TOMA	Studienstruktur während des dritten, vierten und sechsten Semesters. Die Module beschäftigen sich mit den Grundthemen der Sozialen Arbeit (Kultur, Gesundheit, Sozialer Raum, Soziale Ungleichheit) und fokussieren dabei je unterschiedliche Wissensformen: Theoriewissen (T), Organisationswissen (O), Methodenwissen (M), Anwendungswissen (A).
m.E.	mit Erfolg	Ü	Übung
mP	Mündliche Prüfung	WPF	Wahlpflichtfach
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PL	Prüfungsleistung	ZU	Zulassungsvoraussetzung
P	Projekt		
PF	Pflichtfach		
PFM	Pflichtmodul		
PA	Projektarbeit		